

Regierungsratsbeschluss

vom

4. März 2014

Nr.

2014/381

Winznau: Änderung Bauzonen- und Erschliessungsplan „Ausserdorf“

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Winznau unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonen- und Erschliessungsplans „Ausserdorf“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Grundstücke GB Nrn. 533, 694, 707, 713, 714, 536 und 456 sind im rechtsgültigen Bauzonenplan teilweise der Wohnzone W2 resp. dem Wald zugeordnet. Die Waldfeststellung erfolgte im Jahr 1997 und ist aufgrund des Massstabes sehr ungenau, so dass diese nicht mehr den heutigen Anforderungen resp. der Realität entspricht. Entlang der damals festgestellten Waldgrenze ist eine Waldbaulinie von 12 m festgelegt. Durch die heutige Situation mit der kantonalen Strassenbaulinie entlang der Oltnenstrasse und der Waldbaulinie ist die Bebaubarkeit der Grundstücke eingeschränkt.

Die Waldfeststellung wurde deshalb im Bereich der Parzellen überprüft und die Waldgrenze im vorliegenden Waldfeststellungsplan „Ausserdorf“, 1:1'000, neu festgelegt. Darauf abgestützt wird mit der Änderung des Bauzonen- und Erschliessungsplans „Ausserdorf“ die Zonenabgrenzung und die Waldbaulinie, die in einem Abstand von 12 m belassen wird, dem neuen Verlauf der Waldgrenze angepasst. Dadurch können die betroffenen Grundstücke besser genutzt werden.

Die öffentliche Auflage der Änderung des Bauzonen- und Erschliessungsplans sowie des Waldfeststellungsplans erfolgte in der Zeit vom 4. Oktober 2013 bis zum 2. November 2013. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Planung am 24. September 2013 beschlossen. Der zuständige Kreisförster prüfte den Waldfeststellungsplan am 13. September 2013.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Die Änderung des Bauzonen- und Erschliessungsplans „Ausserdorf“ der Einwohnergemeinde Winznau wird genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Änderung des Bauzonen- und Erschliessungsplans „Ausserdorf“ in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Der kantonale Richtplan wird fortgeschrieben.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Winznau hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Winznau belastet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Winznau, Oltnerstrasse 9, 4652 Winznau

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'823.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011132

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Änderung BZP + EP und 1 Waldfeststellungsplan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung
 Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit 1 Waldfeststellungsplan (später)
 Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Änderung BZP + EP (später)
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Forstkreis Olten / Niederamt, Amthausquai 23, 4603 Olten, mit 1 Waldfeststellungsplan (später)
 Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Änderung BZP + EP (später)
 Einwohnergemeinde Winznau, Oltnerstrasse 9, 4652 Winznau, mit 1 gen. Änderung BZP + EP und 1 Waldfeststellungsplan (später) (mit Belastung im Kontokorrent)
 Baukommission Winznau, Oltnerstrasse 9, 4652 Winznau
 Frey + Gnehm Ingenieure AG, Leberngasse 1, Postfach, 4603 Olten
 Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Winznau: Genehmigung Änderung Bauzonen- und Erschliessungsplan „Ausserdorf“)